



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 1 von 12

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Dem DCV untersteht der gesamte Spielverkehr seiner Mitglieder, soweit er über die Bereiche der LEV hinausgeht. Die Zuständigkeit für den DCV-Spielverkehrs innerhalb des Präsidiums regelt der Geschäftsverteilungsplan. Für die ordnungsgemäße Abwicklung aller DCV-Wettbewerbe kann das Präsidium einen oder mehrere Ligenleiter benennen.
- 2 Den Landeseisssport-Verbänden (LEV) untersteht der gesamte Spielverkehr, soweit es sich um regionale Meisterschaften auf Landesebene innerhalb des jeweiligen LEV handelt. Jeder LEV stellt einen Curling-Obmann. Die LEV sind berechtigt, für den Spielbetrieb auf Landesebene bzw. der Regionen Sonderbestimmungen zu erlassen, die den Grundsätzen dieser Sportordnung nicht widersprechen dürfen.
- 3 Diese Sportordnung regelt den Sportbetrieb des DCV. Der Sportbetrieb wird darüber hinaus nach den jeweils gültigen Regeln der World Curling Federation (WCF) unter Berücksichtigung der vom DCV erlassenen Durchführungs-Bestimmungen durchgeführt.
- 4 Die zur Durchführung des DCV-Spielbetriebes erforderlichen Durchführungs-Bestimmungen werden jährlich durch den Sportausschuss erlassen bzw. bestätigt und sollen bis zum 30.06. veröffentlicht werden.
Bis zur Veröffentlichung neuer oder veränderter Durchführungsbestimmungen gilt die letzte veröffentlichte Fassung. Die Bekanntmachung dieser Durchführungs-Bestimmungen erfolgt durch den Präsidenten.

Die Durchführungsbestimmungen müssen mindestens enthalten:

- Art des Wettbewerbes
 - Benennung der teilnahmeberechtigten Vereine
 - Austragungsmodus
 - Bei Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren ist zu berücksichtigen, dass in der ersten Runde mindestens ein Vertreter einer jeden Region neben bereits Qualifizierten teilnahmeberechtigt ist.
 - Aufsichtsorgane
 - Schiedsrichtersystem
 - finanzielle Bedingungen
 - Kriterien für die Qualifikation
 - Benennung des (der) Ligenleiter(s)
- 5 Für die ordnungsgemäße Abwicklung aller DCV-Wettbewerbe sind vom Präsidium benannte Ligenleiter zuständig. Für die Vorausscheidungen zu Deutschen Meisterschaften in den Regionen sind die LEV zuständig.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 2 von 12

Art. 2 DCV-Wettbewerbe

- 1 DCV-Wettbewerbe sind folgende Ausscheidungen und Meisterschaften:
 - Deutsche Meisterschaften
 - Regionale Ausscheidungen und Meisterschaften, soweit dabei eine Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft oder deren Vorrunden festgelegt ist
 - Qualifikationen zu Internationalen Hauptwettkämpfen (EM, WM, OS)
 - Qualifikation zu den Paralympics
 - Qualifikation zu Rollstuhl-Weltmeisterschaften

Art. 3 Deutsche Meisterschaften

- 1 Der DCV führt jährlich Deutsche Meisterschaften durch. Im Einzelnen sind dies:
 - Deutsche Meisterschaften der Herren
 - Deutsche Meisterschaften der Damen
 - Deutsche Meisterschaften der Junioren
 - Deutsche Meisterschaften der Juniorinnen
 - Deutsche Meisterschaften der Senioren
 - Deutsche Meisterschaften der Seniorinnen
 - Deutsche Meisterschaften der Mixed Teams
 - Deutsche Meisterschaften der Mixed Double Teams
 - Deutsche Meisterschaft des/der Einzelmeisters/in
 - Deutsche Cherry Rocker Meisterschaft
 - Deutsche Meisterschaft U16
 - Deutsche Rollstuhl Meisterschaft
- 2 Der Sportausschuss des DCV ist berechtigt:
 - weitere Deutsche Meisterschaften einzuführen
 - einzelne Deutsche Meisterschaften auszusetzen
 - einzelne Deutsche Meisterschaften aufgrund besonderer Umstände abzusagen

Art. 4 Meisterschaftstermine und Austragungsorte

- 1 Alle Termine und Austragungsorte der Deutschen Meisterschaften und Ausscheidungen zu internationalen Wettbewerben werden vom Sportausschuss festgelegt. Über Bewerbungen entscheidet der Ligenleiter. Für die Termine und Austragungsorte der Vorausscheidungen zu Deutschen Meisterschaften in den Regionen sind die LEV zuständig.
- 2 Sämtliche Meisterschaftstermine sind den Mitgliedern (LEV und Vereinen) vom Sportausschuss bis spätestens 30.Juni jeden Jahres bekannt zu geben.
- 3 Der DCV veröffentlicht für jeden Wettbewerb, für den er zuständig ist, eine detaillierte Ausschreibung. Der Ligenleiter ist verpflichtet, den Spielplan zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs an die teilnehmenden Vereine zu verschicken.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 3 von 12

Art. 5 Qualifikation zu internationalen Hauptwettkämpfen

- 1 Internationale Hauptwettkämpfe sind:
 - Weltmeisterschaften, die vom WCF durchgeführt werden
 - Europameisterschaften, die vom ECF durchgeführt werden
 - Olympischen Winterspiele, die vom IOC durchgeführt werden
- 2 Für internationale Hauptwettkämpfe ist eine innerdeutsche Qualifikation durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem DCV. Sie kann mit der Ausspielung von Qualifikationsturnieren oder Deutschen Meisterschaften verbunden werden. Näheres wird in den Nominierungskriterien des DCV geregelt. Die Qualifikationen für Olympische Winterspiele haben den jeweils gültigen Nominierungskriterien des DOSB zu entsprechen.
- 3 Das Siegerteam einer Qualifikation ist, soweit es noch in derselben Besetzung antritt, vom DCV für den jeweiligen internationalen Wettbewerb zu nominieren. Es sei denn, das Team oder ein Spieler des qualifizierten Teams entspricht nicht:
 - den Anforderungen des Abs. 8 des WCF Handbuchs „Rules of Competition“ gemäß Auslegungsregel des WCF
 - den Nominierungskriterien des DCV
 - den Kaderkriterien des DCV.
- 4 Einer Mannschaft mit mindestens 1 Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist es nicht möglich, die Spielberechtigung für EM, WM und OS für Damen, Herren und Mixed-Double zu erhalten. Die in der Qualifikation für die o.g. Wettbewerbe errungenen Punkte dieser Mannschaft entfallen ersatzlos (d.h. nachfolgende Mannschaften rücken nicht nach).

Art. 6 Durchführung von internationalen Meisterschaften und Vergleichskämpfen in Deutschland

Bei internationalen Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen in Deutschland ist der DCV zuständig. Das Präsidium kann durch Vertrag die Durchführung einer solchen Veranstaltung einem LEV, einem Club oder einem sonstigem Dritten als Ausrichter übertragen. Mangels einer abweichenden, vertraglichen Vereinbarung gehen die aus der Stellung als Veranstalter resultierenden Rechte und Pflichten auf den Ausrichter über. In dem Vertrag zwischen dem DCV und dem Ausrichter sind auch die finanziellen Bedingungen zu regeln. Als internationalen Meisterschaften und Vergleichswettkämpfe gelten auch alle vom WCF oder ECF veranstaltete Spiele (z.B. Welt- und Europameisterschaften) oder WCT-E Turniere im DCV-Verbandsgebiet. Der Veranstalter bzw. Ausrichter hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen zu sorgen.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 4 von 12

Art. 7 Werbung

- 1 Jeglicher Werbung am Mann und in der Wettkampfstätte bei Wettbewerben gem. Art. 2 oder 3 der SpO ist genehmigungspflichtig.
- 2 Als Werbung gelten sowohl Namen als auch Embleme, Schriftzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten oder Gegenständen. Nicht unter Werbung fallen die auf den Ausrüstungsteilen üblichen Hinweise auf den jeweiligen Hersteller.
- 3 Werbemaßnahmen, welche geeignet sind, gegen das Anstandsgefühl eines nicht unbeachtlichen Teils der Bevölkerung zu verstoßen, sind generell unzulässig. Diese Regelungen sind auch für nicht genehmigungspflichtige Werbung in den Stadien verbindlich.
- 4 Die Genehmigung der Werbung gem. Ziff. 1 wird jeweils für eine bestimmte Wettkampf-Saison erteilt. Die Genehmigung ist ab einer Summe in Höhe von 5.000,- € gebührenpflichtig. Von den Werbeeinnahmen erhält der DCV 5% zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren sind in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) enthalten
- 5 Die Verwendung nicht genehmigter und/oder veränderter Werbung im Meisterschaftsspielbetrieb wird im Sportrechtsweg geahndet.

Art. 8 Verwertungsrecht

- 1 Das Recht zur Verwertung von Curling-Spielen gem. Art. 2, 4 und 6 (SpO) in Bild und Ton, namentlich des Meisterschaftsspielbetriebes - in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer - steht ausschließlich dem DCV zu. Dieses Recht schließt seine Vergabe an Dritte - in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer - ein.
Unbeachtet der Regelung in Abs. 1 ist den Vereinen das Recht vorbehalten, eigene Aufnahmen für interne Lehr- und Anschauungszwecke herzustellen und hierfür zu verwenden.
- 2 Die Vereine sind verpflichtet, dem DCV sämtliche Rechte zu verschaffen sowie - nach Maßgabe von vom jeweils erlassener Durchführungsbestimmungen - sämtliche Maßnahmen zu treffen und/oder Auflagen zu erfüllen, welche zur Verwirklichung des in Ziff. 1 Abs. 1 Geregelt, insbesondere zur Verwirklichung von Vereinbarungen gem. Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind.
- 3 Zu den Maßnahmen und Auflagen, zu denen die Vereine u.a. verpflichtet sind bzw. die sie u. a. zu erfüllen haben, gehören:
 - die jeweilige Anpassung des Spielplanes, namentlich eine Anpassung
 - des jeweiligen Spielbeginns,
 - die jeweilige Zugänglichkeit der Stadien für die mit der Übertragung und Aufnahme beauftragten Personen, sowie für die hierzu mitgeführten technischen Einrichtungen,



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 5 von 12

-
- die jeweilige Zurverfügungstellung der für die Übertragung oder Aufnahme erforderlichen Plätze und Standorte nebst deren für die Übertragung oder Aufnahme erforderlichen Ausgestaltung,
 - die jeweilige Benutzung von Trikots, welche eine deutliche Unterscheidung sowohl in Farbe wie im hell-dunkel Kontrast ermöglichen, die jeweilige Anpassung der Werbung, namentlich in Bezug auf die Anbringung von Inschriften auf der Spielfläche, die Bandenwerbung, die sonstige Werbung im Blickfeld von Kameras und Werbung an der Spielerausrüstung (letztere unbeschadet der jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DCV).
- 4 Die Vereine sind darüber hinaus verpflichtet, den DCV von allen Ansprüchen Dritter - einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung - freizustellen, sofern diese Ansprüche durch Verstöße der Vereine gegen ihre Verpflichtungen gem. Ziff. 1, 2 und 3 verursacht sind.
Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Verpflichtungen, die der DCV im Rahmen der Abwehr von Ansprüchen Dritter mit diesen Dritten eingeht (z.B. Vergleich o. ä.).

Art. 9 Spieler

- 1 Spieler sind Sportler, die als Vereinsmitglieder zu ihrer körperlichen und geistigen Ertüchtigung und in Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten den Curling-Sport betreiben..
- 2 Alle Spieler sind dem Satzungswerk des DCV - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DCV unterworfen und erkennen den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Ordnung der Sportgerichtsbarkeit - bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihnen und dem DCV als verbindlich an.

Art. 10 Teams//Mannschaften

- 1 Ein Team besteht maximal aus 4 Spielern, 1 Ersatzspieler (Mixed-Team: 2 Ersatzspieler) und 1 Coach.

Art. 11 Zustellungen

- 1 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem DCV schriftlich mitgeteilte Anschrift.
- 2 Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Stück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- 3 Zustellungen per Fernschreiben, Telegramm, Einschreiben und Telefax sind zulässig.



Art. 12 Spieler-Abstellungen

- 1 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, vom DCV oder LEV angeforderte Spieler für die Nationalmannschaften, für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen.
- 2 Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines einberufenen Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt.

Art. 13 Einladung von Spielern

- 1 Der DCV bzw. der LEV teilt den Spielern und den betroffenen Vereinen möglichst vier Wochen vor dem Wettkampf- oder Lehrgangsbeginn mit, wer eingeladen werden soll.
- 2 Die endgültige Einberufung der Spieler und Verständigung der Vereine erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wettkampf- bzw. Lehrgangsbeginn.

Art. 14 Mannschaftskader und Aufstellung

- 1 Die Nominierung der endgültigen Mannschaft von Länder- und Auswahlmannschaften erfolgt auf Vorschlag den jeweils zuständigen Trainer des DCV bzw. des LEV durch das Präsidium des DCV bzw. den zuständigen LEV-Organen.
- 2 Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des DCV bzw. des LEV.

Art. 15 Betreuung

- 1 Das Präsidium bestimmt die Offiziellen, die Länder- und Auswahlmannschaften betreuen.

Art. 16 Titel und Preise

- 1 Deutsche Meisterschaften

Der Verein der siegenden Mannschaft der Bundesliga trägt den Titel „Deutscher Curling- Meister der der Damen 20..“ / „Deutscher Curling-Meister der Herren 20..“ und erhält einen Pokal und eine Urkunde.
- 2 Nachwuchsklassen

Der Verein der siegenden Mannschaft einer Klasse trägt den Titel „Deutscher Curling-Juniorenmeister / U 16-Meister / Meister der Cherry-Rocker 20..“ und erhält einen Pokal und eine Urkunde.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 7 von 12

3 Ehrungen

Jeder Spieler der ersten zwei bzw. drei Mannschaften der DCV-Wettbewerbe erhält eine Siegerurkunde sowie eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze.

Art. 17 Eisbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch

- 1 Stellt der Schiedsrichter fest, dass wegen widriger Umstände - wie z.B. nicht ausreichende Qualität der Eisfläche - oder schlechter Beleuchtung die ordnungsgemäße Durchführung eines Spiels nicht möglich ist, ist es unzulässig, einen Wettbewerb gem. Art. 2 und 3 (SpO) auszutragen.
- 2 Sind die Schiedsrichter gezwungen, ein begonnenes Spiel aufgrund „Höherer Gewalt“ (z.B. Stromausfall) zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 45 Min. erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus vorgenannten Gründen nicht begonnen werden kann.
- 3 Die beteiligten Vereine haben an Ort und Stelle einen neuen Termin innerhalb von zwei Wochen festzulegen. Erfolgt keine Einigung, wird das Spiel vom Ligenleiter neu angesetzt, ohne dass die betroffenen Vereine ein Einspruchsrecht haben.
- 4 In allen vorstehenden Fällen ist eine Zusatzmeldung an den Ligenleiter und den DCV-Sportausschuss zu fertigen.

Art. 18 Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft

- 1 Meldet ein Verein nicht fristgerecht zur Teilnahme an einem bestimmten Wettbewerbs oder tritt er nach Abgabe der Meldung, jedoch vor Beginn der Runde zurück, so kann er sich erst wieder für Wettbewerbe in der nächstfolgenden Wettkampf-Saison bewerben.
Die zu zahlende Meldegebühr wird nicht zurückerstattet.
- 2 In diesem Fall dürfen Spieler dieser Mannschaften zu Lehrgängen und Hauptwettkämpfen gem. Art.4 in der gleichen Wettkampf-Saison nur nominiert werden, wenn nachweisbar kein Verschulden des Spielers vorlag.

Art. 19 Spielkleidung

- 1 Die Spielkleidung der Spieler einer Mannschaft muss bei jedem Spieler identisch sein. Gem. WCF-Vorgaben müssen auf dem Rücken der Spielkleidung Nachname und Verein des Spielers erkennbar sein. Gibt die Spielkleidung zweier Mannschaften Anlass zu Verwechslungen, hat die Heimmannschaft - unbeschadet von Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen - auf Anweisung des Schiedsrichters eine andersfarbige Spielkleidung anzulegen.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 8 von 12

Art. 20 Spieltermine

- 1 Die Terminlisten für die Durchführung des DCV-Spielbetriebes werden von den zuständigen Ligenleitern mit den Vereinen abgestimmt und vom Sportausschuss des DCV verabschiedet.

Art. 21 Wettkampf-Formalitäten

- 1 Spielbericht
 - 1.1 Über alle Spiele im DCV-Verbandsbereich sind Spielberichte auf den vom DCV herausgegebenen Formularen zu fertigen.
 - 1.2 Die Eintragung eines Spielers im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist.
 - 1.3 Mit der Unterschrift beider Skips nach Spielende sind nachträgliche Eintragungen nicht mehr möglich.
- 2 Die Mannschaftsführer (Skip oder Coach) sind verpflichtet, jeweils vor Spielbeginn dem offiziellen Schiedsrichter sämtliche Spielerpässe der teilnehmenden Spieler mit der Mannschaftsaufstellung zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellung bedarf der Schriftform. Sie muss in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenen Vornamen, die Passnummern, die Spielerposition, die Unterschrift eines Vereinsoffiziellen (Skip oder Coach) und das Datum aufweisen. Die Mannschaftsaufstellung ist vor dem Spiel dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 3 Der offizielle Schiedsrichter ist verpflichtet, die Eintragungen in den Spielbericht in folgender zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen:
 - 3.1 **Vor dem Spiel:** Ausfüllen des Spielberichtskopfes.
Eintragung der Mannschaftsaufstellung mit Passnummern
 - 3.2 **Während des Spiels:** Steine pro End
 - 3.3 **Nach dem Spiel:** Endergebnis
Ausfüllen einer Zusatzmeldung (Formblatt) bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter.
Unterschriftsleistung
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Min. nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Coaches oder Skips entgegenzunehmen und an den Verband weiterzuleiten.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 9 von 12

Art. 22 Vereinsmitgliedschaft / Unterwerfung unter die Verbandsgewalt des DCV

- 1 Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angeschlossen sein, aber nur von einem Verein aufgrund einer diesem Verein gem. den Bestimmungen der SpO vom DCV erteilten Erlaubnis (Spielberechtigung) im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt werden.
- 1.1 Eine doppelte Spielberechtigung ist nur zulässig, wenn es sich um unterschiedliche Wettbewerbe handelt (z.B. Bundesliga Herren und Mixed).
Der Sportausschuss ist berechtigt, in den Durchführungsbestimmungen Einsatzbeschränkungen für Spieler mit doppelter Spielberechtigung zu erlassen.
- 2 Die in Ziff. 1 genannte Spielberechtigung darf dem Verein - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in der SpO - nur erteilt werden, wenn der Spieler vorher:
 - gem. Anlage 1 sich dem Satzungswerk des DCV - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DCV unterworfen hat und
 - gem. Anlage 2 den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Ordnung der Sportgerichtsbarkeit - in seiner jeweiligen Fassung - bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DCV als verbindlich anerkannt hat.Beide Vereinbarungen sind vom Verein mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung dem DCV vorzulegen.
- 3 Der DCV kann die Erteilung der Spielberechtigung - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen gem. dieser SpO - von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen, soweit diese sachgerecht sind. Welche weiteren Auflagen sachgerecht sind, entscheidet der DCV-Sportausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 23 Altersgrenzen

- 1 U 16 Spieler sind Spieler, welche die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zur Junioren-Weltmeisterschaft am Anfang einer Saison erfüllen und die am 30. Juni der Saison das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2 Junioren sind Spieler, welche die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zur Junioren-Weltmeisterschaft am Anfang einer Saison erfüllen und die am 30. Juni der Saison das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3 Herren sind Spieler, welche die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zu Herren-Weltmeisterschaften am Anfang einer Saison erfüllen. Wobei sowohl Junioren als auch Senioren in Herrenmannschaften eingesetzt werden können.
- 4 Senioren sind Spieler, welche die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zur Senioren-Weltmeisterschaft am Anfang einer Saison erfüllen und die am 30. Juni einer Saison das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Vorstehende Altersgrenzen gelten gleichermaßen für U-16- Spielerinnen, Juniorinnen, Damen und Seniorinnen.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 10 von 12

Art. 24 Spielerpass/Spielberechtigung

- 1 Die einem Verein erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Spielbetrieb gem. Art. 2 und 3 SpO einzusetzen wird durch den Spielerpass ausgewiesen. Dieser kann durch keine sonstige Bestätigung - auch nicht in mündlicher Form - ersetzt werden. Alle Passunterlagen, insbesondere die Spielerpässe, sind Eigentum des DCV. Jeder Missbrauch von Spielerpässen wird bestraft.
- 2 Die Bearbeitung von Spielberechtigungen erfolgt in der DCV-Geschäftsstelle
Ein Spielerpass muss enthalten:
 - Passnummer,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
 - ein von der DCV-Geschäftsstelle überstempeltes Passbild,
 - Unterschrift des Spielers,
 - Eintrag der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein,
 - den Tag des Beginns der Spielberechtigung
 - den Tag der Beendigung der Spielberechtigung
 - Stempel der DCV-Geschäftsstelle.
- 3 Eine Spielberechtigung wird auf Antrag eines Vereins von der DCV-Geschäftsstelle erteilt.
 - Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung wird vom Antrag stellenden Verein ausschließlich zu Händen der DCV-Geschäftsstelle eingereicht.
 - Die DCV-Geschäftsstelle hat die vom Antrag stellenden Vereinen vorgelegten Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zur Berichtigung oder Ergänzung an den Antrag stellenden Verein zurückzugeben. Unvollständig sind Anträge auch dann, wenn die Beantwortung von Fragen im Formblatt verweigert wird. Die DCV-Geschäftsstelle erfasst bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung alle erforderlichen Daten per EDV.
 - Die DCV-Geschäftsstelle erteilt die Spielberechtigung und stellt den Spielerpass aus. Der Versand der Spielerpässe erfolgt durch die DCV-Geschäftsstelle an den Antrag stellenden Verein.
 - Die DCV-Geschäftsstelle führt eine Zentralkartei über alle Spielberechtigungen, in der sämtliche Angaben, die ein Spielerpass enthält, vermerkt sind.
- 4 Die für die Bearbeitung von Passangelegenheiten von den zuständigen Verbandsinstitutionen benötigte Zeit geht zu Lasten des Vereins und des Spielers.
- 5 Eine Zweitausfertigung des Spielerpasses kann nur auf schriftlichen Antrag des Vereins erfolgen, dem die Spielberechtigung zusteht. Dem Antrag sind eine Erklärung des Vereins, dass der bisherige Spielerpass verloren gegangen ist und ein aktuelles Lichtbild beizufügen.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 11 von 12

Art. 25 Dauer und vorzeitiges Erlöschen der Spielberechtigung

- 1 Die Erlaubnis, einen Spieler im Spielbetrieb gem. Art. 2 und 3 SpO (Spielberechtigung) einzusetzen, wird einem Verein nur auf Zeit erteilt.
- 2 Die Spielberechtigung endet bei einem Nachwuchsspieler jeweils und spätestens mit dem Verlassen der Altersklasse
- 3 Die Spielberechtigung erlischt vorzeitig,
 - 3.1 zu Beginn des Tages, an dem eine DCV-Geschäftsstelle einem anderen Verein die Spielberechtigung für den Spieler erteilt hat, und zwar jeweils unbeschadet des Zeitpunktes, ab wann die neue Spielberechtigung wirkt,
 - 3.2 sobald der Spieler die Unwirksamkeit und/oder Unabwendbarkeit der Anlagen 1 bis 3 zu Art. 2 Ziff. 2 behauptet und/oder hierauf gerichtete Erklärungen abgibt,
 - 3.3 im Falle des Widerrufs der Zustellungsbevollmächtigung durch den Spieler, sobald dem Verein durch den DCV dieser Widerruf mitgeteilt worden ist, sofern der Spieler mit dem Widerruf nicht einen anderen im Verbandsbereich ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 - 3.4 wenn der Spielerpass zurückgegeben wird,
 - 3.5 wenn der Verein seinen Namen geändert hat und für irgendeinen Spieler erstmals eine Paßbearbeitung unter dem neuen Namen beantragt,
- 4 In den Fällen der Ziff. 2 bis 3 ist der Spielerpass von der DCV-Geschäftsstelle einzuziehen.

Art. 26 Ausweispflicht für Spieler

- 1 Ein Verein darf einen Spieler, für den er eine Spielberechtigung besitzt, nur einsetzen, wenn:
 - der gültige Spielerpass vorliegt, oder
 - der Coach oder Skip auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) zum Spielbericht bestätigt, dass der Verein für den Spieler eine gültige Spielberechtigung besitzt und der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist.
- 2 Der Spieler muss sich durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.
In solchen Fällen ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen.



SPORTORDNUNG (SpO)

15.09.2007

Seite 12 von 12

Art. 27 Vereinswechsel

- 1 Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Vereinswechsel nicht uneingeschränkt zulässig. Voraussetzung für einen Vereinswechsel ist im Übrigen die Freigabe seitens des abgebenden Vereins.
- 2 In jeder Vereinswechselzeit ist für einen Spieler nur ein Vereinswechsel möglich.
- 3 Ein Vereinswechsel mit Freigabe ohne Beachtung der Vereinswechselzeiten ist auch zulässig, wenn der Vereinswechsel durch eine nachweisbare Änderung des ständigen Wohnsitzes des gesetzlichen Vertreters notwendig wird.
- 4 Der abgebende Verein kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der Freigabe-/Paßanforderung, die Freigabe verweigern, wenn der Spieler, seinen sonstigen Verpflichtungen dem abgebenden Verein gegenüber (z.B. Rückgabe von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen, finanzielle Verpflichtungen) nicht nachgekommen ist.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2007 in Füssen.